

Amtliche Bekanntmachungen

der Universität Karlsruhe (TH)

2001

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juli 2001

Nr. 10

I n h a l t

Seite

**Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das
Eignungsfeststellungsverfahren in den
Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach)
mit den Abschlusszielen Bachelor/Master und
Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien**

32

Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit den Abschlusszielen Bachelor/Master und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien

vom 22. Juni 2001

Aufgrund von § 6 Abs. 3 S. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 in der Fassung vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 201) und § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 in der Fassung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der Senat der Universität Karlsruhe am 18.6.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Studiengang

Die Universität Karlsruhe führt für Studienanfänger in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit den Abschlusszielen Bachelor/Master und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien ein Eignungsfeststellungsverfahren durch, soweit für diese Studiengänge eine Zulassungszahl festgesetzt wurde.

§ 2 Bewerbung

An der Vergabe der für das Eignungsfeststellungsverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze nimmt nur teil, wer sich in der allgemeinen Bewerbungsfrist auf dem dafür von der Universitätsverwaltung vorgeschriebenen Formular beworben hat und im Hauptverfahren nicht schon für die Quoten nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ausgewählt worden ist. Mit folgenden Unterlagen können die Bewerberinnen und Bewerber ihre Zulassungschancen erhöhen:

1. ein schriftlicher Bericht, der den bisherigen schulischen, beruflichen und sportlichen Werdegang im Hinblick auf das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf darstellt und dabei insbesondere auf außerschulische Aktivitäten (Leistungen und Weiterbildungen) eingeht,
2. Kopien der Zeugnisse und andere Dokumente, die den bisherigen Werdegang (insbesondere zu § 4 Abs. 3) belegen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften setzt eine Auswahlkommission ein, der zwei Professorinnen oder Professoren und zusätzlich ein Mittelbauvertreter mit beratender Stimme aus dem Fach Sportwissenschaft angehören. Die Auswahlkommission bewertet die außerschulischen sportlichen Aktivitäten.

§ 4 Auswahl

(1) Für die Bildung der Rangliste sind bestimmte schulische Leistungen aus der Oberstufe maßgebend, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind und von der Auswahlkommission anerkannte außerschulische sportliche Aktivitäten.

(2) Die Rangliste gliedert sich in nachfolgender Reihenfolge in drei Abschnitte:

1. Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung (Krankengymnasten, Physiotherapeuten oder vergleichbare Berufe),
2. Bewerber mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten
3. sonstige Bewerber.

(3) Als außerschulische sportliche Aktivitäten werden nachgewiesene Leistungen und Weiterbildungen anerkannt, die mindestens folgenden entsprechen:

1. der Lizenzstufe I des Deutschen Sportbundes (Trainer C, Fachübungsleiter F, Übungsleiter Ü, Jugendleiter, Organisationsleiter) oder
2. einer Platzierung auf Platz 1 bis 6 bei Landesmeisterschaften in den letzten 3 Jahren
3. einer Mitgliedschaft im aktuellen Landeskader
4. vergleichbare sportbezogene Lizenzen und Qualifikationen bei anderen Verbänden wie Rheuma-Liga, Deutscher Sportstudio Verband (DSSV), Institut für Sport und Tourismus (IST) und vergleichbaren Ausbildungseinrichtungen.

(4) Innerhalb der drei in Abs. 2 genannten Abschnitte ergibt sich die Rangfolge aus der fachspezifischen Gesamtnote. Sie wird aus den Leistungen in den Oberstufenkursen folgender Fächer, wie sie in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, gebildet:

1. Deutsch,
2. die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache,
3. Mathematik,
4. die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie und Geografie
5. Sport.

Die Gesamtnote wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. pro Fach werden die Punktzahlen addiert (Punktsumme); dies gilt auch dann, wenn ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt wurde, mitgezählt werden auch Kurse, deren Punkte nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (gekammerte Werte);
2. die Punktsummen in der Fremdsprache und in Sport werden doppelt gewichtet (mit 2 multipliziert);
3. die Punktsummen werden addiert und durch 28 dividiert (Gesamtpunktzahl). Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, dabei werden fehlende Halbjahre bei den zu gewichtenden Fächern doppelt gezählt.
4. Die Gesamtpunktzahl wird nach den für Abiturzeugnisse in Baden-Württemberg geltenden Regeln in eine Note (fachspezifische Gesamtnote) umgerechnet mit einer Stelle hinter dem Komma, es wird nicht gerundet.

(5) Bei Ranggleichheit entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in dieser Reihenfolge.

(6) Die Ergebnisse der Auswahl werden der Verwaltung schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Nachrückverfahren teil.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft und gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/2002.

Karlsruhe, den 22. Juni 2001

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Dr. h.c. mult. S. Wittig
Rektor